

Die Grabesstille um uns, der schwarze Himmel über uns und das eigenartige Licht, in dem wir uns befanden, ließ uns plötzlich die Unendlichkeit des Weltenraumes bis zu körperlichem Schmerz empfinden.

Wir ließen noch eine weiße Rakete als Signal an die Station steigen und machten uns dann beinahe fluchtartig an den Abstieg. Das beklemmende Gefühl begann erst in etwa 3800 Meter Höhe von uns zu weichen.

Als mir diese Mondbeobachtung gelang, gehörte auch meine Frau bereits zu unserer Expedition. Sie war selbst Astrophysikerin, und es war gelungen, sie als meine Assistentin mit ins Pamirgebiet zu bekommen.

An jenem Tag hatte sie vom Morgengrauen an am Fernrohr gesessen, um unsern Abstieg zu beobachten. (Fortsetzung folgt.)

Um das „Wahrheitsserum“

Zur Frage der Narkoanalyse

Von GEORG TRAPP S. J.

Unter dem Namen „Wahrheitsserum“ geht ein Gespenst um, mit dem die einen drohen und vor dem andere sich fürchten. Die wesentliche Frage kann so gestellt werden: Gibt es eine Möglichkeit, den Menschen durch Verabreichung einer Droge dazu zu bringen, gegen seinen Willen ein Geheimnis wahrheitsgetreu preiszugeben? Und, wenn ja, hat eine öffentliche Instanz das Recht, einen Menschen in diesem Sinne zu beeinflussen?

Ihrer geschichtlichen Entwicklung und der tatsächlichen Bedeutung nach hat diese Frage einen medizinischen und einen juristischen Charakter.

Die medizinische Frage

Die Übung der Seelenerschließung zum Zweck der Heilung von unbewältigten Erlebnissen hat den Gedanken nahegelegt, seelisch Kranken durch die enthemmende Wirkung eines Medikamentes die Aussprache zu erleichtern. Die ersten Versuche solcher Art¹ wurden im letzten Drittel des vergangenen Jahrhunderts gemacht, indem man mit Hilfe eines Alkoholgemisches Antriebshemmungen krankhaft Schwermütiger zu lösen versuchte. Es vergingen fast fünfzig Jahre, bis weitere Versuche in dieser Richtung bekannt wurden, jetzt nicht mehr mit Alkohol, sondern zuerst mit Cocain, dann mit Äther, Evipan und Eunarkon.² Zur Zeit ist es vor allem Pentothal, ein Barbiturderivat, dessen enthemmende Wirkung infolge der Änderung des Hirnstoffwechsels zur therapeutischen Lösung Anwendung findet. Man spricht von „Narkoanalyse“, da es sich um eine Seelenerschließung in nar-

¹ Vgl. H. Kranz, Die Narkoanalyse als diagnostisches und kriminalistisches Verfahren, Tübingen 1950, S. 10 ff.

² Vgl. H. Schwarz, Die Kurznarkose als diagnostisches und therapeutisches Hilfsmittel in der Psychiatrie, in: Der Nervenarzt (1948) 2, S. 63—70.

koseähnlichem Zustand handelt oder doch im unmittelbaren Folgezustand auf eine eigentliche Vollnarkose. Vor allem während des Zweiten Weltkrieges wurde ein solches Verfahren von Engländern, Amerikanern und Franzosen dazu angewandt, bei Kriegsneurosen (Angst, Verwirrtheit, Lähmungen) die Leidenden zu entspannen oder durch Aussprache ein Abreagieren der seelischen Belastung zu erreichen.³

Die wesentliche Wirkung der genannten Narkotika besteht darin, „daß Hemmungen wegfallen, das Schamgefühl weitgehend ausgeschaltet, Wille und Selbstbeherrschung herabgesetzt, die rationale Selbstkritik geschwächt und gleichzeitig das Mitteilungsbedürfnis und Aussagebedürfnis gesteigert wird.“⁴ Außer der eigentlichen Heilbedeutung kann der Sinn einer Narkoanalyse darin liegen, „differentialdiagnostisch klare Bilder zu erhalten, die ... dann die jeweils indizierten therapeutischen Wege eröffnen.“⁵ Einzelne Tatsachenberichte und eigens zu diesem Zwecke angestellte Versuche zeigen, daß die Möglichkeit einer bewußten Kontrolle der Aussagen durch den Befragten wenigstens so groß ist, daß eine von vornherein festgelegte Willenssperrung die Bewahrung eines gewollten Geheimnisses ermöglicht. „Wenn wir von den Psychopathen ausgehen, die nicht als krank, aber als abnorme Persönlichkeitsvarianten anzusprechen sind, so geht die allgemeine Erfahrung dahin, daß die willensstarken und gerade die gefährlichen Psychopathen, ebenso wie stark konsolidierte Neurosen der Narkoanalyse standhalten.“⁶

Für die inhaltliche Seite des analytischen Ergebnisses ist wesentlich, daß es sich, von einzelnen zu reproduzierenden Schreckerlebnissen vielleicht abgesehen, nie um ein schlichtes Mitteilen sachlicher Gegebenheiten handelt. Es wird vielmehr die subjektive Verarbeitung objektiver Tatbestände wiedergegeben, die so sehr verkleidet und erweitert sein kann, daß man geradezu von einer Mythomanie⁷ dessen gesprochen hat, der unter der Wirkung eines narkoanalytischen Medikamentes steht. Deshalb kann die Narkoanalyse im wesentlichen immer nur die Wegbereitung einer deutenden Seelenerschließung und anschließend verarbeitenden Synthese durch den Arzt sein. Von einem Wahrheitsserum im Sinne der Auslösung formeller Wahrheitsaussage kann ganz und gar keine Rede sein, allenfalls von einer „Plauderdroge“.⁸ Und selbst bezüglich des therapeutischen Wertes bei aussagewilligen Patienten sieht ein so anerkannter Therapeut wie V. E. Frankl Gründe, zu bezweifeln, daß durch die Narkoanalyse überhaupt Verdrängtes und Unbewußtes im Sinne der üblichen Psychotherapie aufgedeckt werden könne.⁹

³ Vgl. Cl. Launay, *Névroses de guerre*, in: *Cahiers Laënnec* (1949) 3, S.3 ff., ferner Jean Rolin, *Le pentothal, drogue de l'aveu*, in *Etudes*, Oktober 1948, S. 3 ff. und derselbe: *Le pentothal en justice*, *Etudes*, Mai 1949, S. 231 ff.

⁴ H. Kranz a.a.O. S. 23.

⁵ H. Schwarz a.a.O. S. 65.

⁶ H. Kranz a.a.O. S. 15/16.

⁷ Vgl. L. Bertagna, *Le Mythe du Sérum de Vérité*, in: *Cahiers Laënnec* (1949) 4, S. 15 f.

⁸ H. Kranz a.a.O. S. 23 u. 28.

⁹ Ebd. S. 17.

Die überwiegende Mehrzahl der ärztlichen Fachleute jedoch sieht in der Narkoanalyse ein in ganz bestimmt abgegrenzten Fällen brauchbares therapeutisches oder diagnostisches Hilfsmittel. H. Kranz, Psychiater an der Universität Heidelberg, faßt in behutsamer Berücksichtigung aller Gründe für und gegen die medizinische Anwendung der Narkoanalyse sein Urteil dahin zusammen, daß sie als abkürzendes Verfahren von Analyse und Therapie ihre Berechtigung habe, als diagnostische Hilfe in vielen Fällen unzulänglich, in den meisten anderen aber für den erfahrenen Psychiater entbehrlich sei.¹⁰

Hinsichtlich der ethischen Beurteilung einer von ärztlicher Seite verantwortlichen geleiteten Narkoanalyse scheint uns, aufs Ganze gesehen, kein Wesensunterschied zu jeder anderen Psychoanalyse vorzuliegen. Freilich liegt ein Unterschied der Methode darin, daß die Narkoanalyse einen bewußtseinsverändernden Zustand setzt. Das geschieht aber auch in der lange geübten und gebilligten Hypnosebehandlung, mit dem Unterschied lediglich, daß hier die Bewußtseinsveränderung nicht chemisch ausgelöst wird. Moralisten wie Palmieri und Villada haben zwar die Hypnose auch zu Heilzwecken abgelehnt. Da jedoch so angesehene Autoren wie Capellmann, Génicot, Lehmkuhl und Noldin der Ansicht sind, daß mit Zustimmung des Patienten die Hypnose gebraucht werden könne, wenn andere Wege einer Therapie nicht gleichermaßen möglich sind und der Mißbrauch durch den Behandelnden ausgeschlossen ist, erscheint uns diese Auffassung wohl vertretbar. Das der Bewertung zugrunde liegende Moralprinzip wäre dann jenes vom hinreichenden Grund für ein zugelassenes Übel (hier Bewußtseinsveränderung), wenn ein entsprechend großes Gut durch eben die gleiche Handlung erreicht werden kann, und nur durch diese Handlung. Wenn wir hier die mögliche moralische Wertung am Fall der Hypnose aufzeigen, so bleibe dabei ganz und gar dahingestellt, wie in der neuzeitlichen Therapie die Hypnose als brauchbares Hilfsmittel beurteilt wird. Bewußtseinsveränderungen im Dienste der Heilung haben wir übrigens bei jeder Art von Narkose, die zum Zwecke einer Operation durchgeführt wird, wobei freilich die eigentlich personale Einflußnahme auf den Patienten fehlt. Jedoch ist unbedingt zu beachten, daß auch in der Narkoanalyse im Rahmen der oben erwähnten eingeschränkten Indikation eine solche Einflußnahme nicht der Wegbereitung von Akten des Patienten im bewußtseinsveränderten Zustand dient, die dann als solche personale oder rechtliche Folgen im nachnarkotischen Zustand hätten. Es soll lediglich die Erleichterung des krankhaft erschwerten Zuganges zum reflex klaren Bewußtsein erreicht werden, oder aber es werden Tatbestände seelischer Konflikte eröffnet, von deren Beseitigung eben die personale Integrität abhängt. Daß es sich endlich hierbei nicht um ein unberechtigtes Eindringen in Seelenbereiche handelt, die nicht zur Oberfläche kommen sollen, weil sie wesentlich in das „Geheimnis der

¹⁰ Ebd. S. 19.

Person“, in den „letzten Eigenraum mit seinem stillen Wechselgespräch zwischen Mensch und Gott“¹¹ gehören, scheint uns damit gegeben, daß ja gerade aus diesen Bereichen Unbewältigtes so sehr nach außen drängt, daß ein Krankheitsbild zustandekommen konnte. Wie bei anderen psychiatrischen und psychotherapeutischen Methoden darf auch bei der Narkoanalyse der Ausgangspunkt der ethischen Wertung nicht die gesunde Persönlichkeit sein. Im übrigen ist selbstverständlich die Einwilligung des Patienten erforderlich, die bei nicht zurechnungsfähigen Kranken in der üblichen Art von Erziehungsberechtigten oder Angehörigen einzuholen wäre. Dabei soll natürlich nicht übersehen werden, daß zuletzt hinter den sehr ernst zu nehmenden Bedenken gegen die Narkoanalyse jene eine Frage steht, die in der Geschichte der Heilkunde immer wieder auftrat und viele Auseinandersetzungen unserer Zeit prägt: die Frage nach dem gottgewollten oder schicksalhaften Erleiden, dessen Behebung manchen sachlich wohl möglich, moralisch jedoch als unzulässige „Beseitigung“ auf Kosten höherer Werte erscheint. Wir haben diese Frage an anderer Stelle¹² eingehender besprochen und es mag hier genügen, an die Zusammenhänge zu erinnern. Ohne den Ernst der Fragestellung verharmlosen zu wollen, könnten wir bezüglich der Narkoanalyse auch mit so gewichtigen Autoren wie dem französischen Psychiater Baruk und dem italienischen Moralphysikologen Gemelli nicht einig gehen, wenn sie die Narkoanalyse als Therapie aus ethischen beziehungsweise religiösen Gründen unbedingt abgelehnt wissen wollten, wie das aus der Darstellung von H. Kranz hervorzugehen scheint.¹³

Die juristische Frage

Durch politische Großprozesse der jüngsten Vergangenheit und eine entsprechende Behandlung in der Presse hat sich gemeinhin eine wahre Angst vor der „Geständnispritze“ breit gemacht. Damit wurde die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit auf eine Frage gerichtet, die in Fachkreisen schon vorher lebhaft erörtert wurde.

In den USA wurden seit einiger Zeit schon in Strafprozessen Narkotika gegeben, um Geständnisse zu erreichen, ohne daß von einer einheitlichen Beurteilung solcher Methoden in der offiziellen Rechtspraxis die Rede sein dürfte.¹⁴

Die grundsätzliche Zulässigkeit der Narkoanalyse in der gerichtlichen Praxis wird vor allem in Frankreich und Belgien leidenschaftlich erörtert.¹⁵ Die Union Belge du Droit Pénal beschloß am 18. Juni 1949, sie als gericht-

¹¹ Zitiert nach Kranz a.a.O. S. 35.

¹² Vgl. Krankheit und Schuld, in dieser Zeitschrift Bd. 143 (1948) S. 119 ff.

¹³ H. Kranz a.a.O. S. 35. Ferner zum Ganzen: J. Dück, Gedanken zur Narkoanalyse, in: Grenzgebiete der Medizin (1948) 4, S. 158/9.

¹⁴ A. Schönke, Über Aufgabenbereich und die Stellung des psychiatrischen Sachverständigen, in: Der Nervenarzt (1949) 5, S. 195.

¹⁵ H. Ellenberger, Der Streit um die Narkoanalyse, in: Psyche (1949) 2, S. 140/3.

liches Verfahren der Tatbestandsermittlung unbedingt abzulehnen, war jedoch bezüglich ihrer Verwendbarkeit zur Begutachtung des Gesundheitszustandes geteilter Meinung.¹⁶ Jedenfalls aber sollten Tatbestände, die dem Arzt als Begutachter bekannt würden, im Schutze seines ärztlichen Berufsgeheimnisses bleiben. Da nun in Frankreich ein Teil der Juristen von der Tatsache ausging, daß nach dem geltenden Recht ein Gutachter verpflichtet sei, alle ihm bekannt werdenden Tatbestände zu offenbaren, wurde der Streit der Meinungen auch auf die Frage des ärztlichen Dienstgeheimnisses ausgedehnt. Die Académie de Médecine lehnte ihrerseits mit überwiegender Mehrheit den Gebrauch der Narkoanalyse als gerichtliches Erhebungsverfahren ausdrücklich ab.¹⁷ In England ist durch Verordnung des Innenministeriums die Anwendung von Narkotika im Untersuchungsverfahren verboten.¹⁸ In Westdeutschland haben 1949 die Justizministerien von Württemberg-Baden und von Hessen die Verwendung der Narkoanalyse im Gerichtsverfahren als unzulässig erklärt.¹⁹

Soweit es sich um eine Erörterung der nach dem augenblicklich geltenden Recht gegebenen Möglichkeit einer Verwendung der Narkoanalyse bei Gericht handelt, wird von ihren Gegnern vor allem auf die ganz bestimmt umschriebene Stellung des ärztlichen Gutachters hingewiesen. „Der Sachverständige ist Gehilfe des Richters... nicht ein Hilfsorgan des Staatsanwaltes. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, einen Angeschuldigten zu überführen... Ein Sachverständiger verkennt seine Aufgabe, wenn er darnach strebt, den Angeschuldigten unter dem Einfluß einer Gemütsbewegung zu einem Geständnis zu veranlassen... andererseits muß sich der Sachverständige stets vor Augen halten, daß er ebensowenig Hilfsorgan für den Verteidiger ist; es ist nicht seine Aufgabe, die entlastenden Umstände zu sammeln.“²⁰ Ferner hat man darauf hingewiesen, wie denn vor Gericht Aussagen als gültig genommen werden könnten, die in einem zugestandenermaßen bewußtseinsverändertem Zustande gemacht werden, einem Zustand also, der sonst gerade die Zurechnungsfähigkeit aufhebe.²¹ Hiedurch würde freilich die Narkoanalyse als Begutachtungsmethode nicht ausgeschlossen.

Tatsächlich aber geht es letztlich „um die ethischen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Individuum und um die Frage, ob und inwieweit staatlichen Interessen — und seien es die der Wahrheitsfindung im Prozeß — die selbstverantwortliche sittliche Persönlichkeit des einzelnen aufgeopfert werden darf.“²² Der Strafrechtler an der Universität Mainz, A. Mergen, einer der ganz wenigen Verfechter der Narkoanalyse im gerichtlichen Ermittlungsverfahren, weist darauf hin, „daß die individuelle Freiheit

¹⁶ P. Gounelle, *Le droit à la preuve*, in: *Cahiers Laënnec* (1949) 4, S. 39.

¹⁷ J. Lhermitte, *La Narcoanalyse*, in: *Réflexions sur la Psychoanalyse*, Paris 1949, S. 151.

¹⁸ Schönke a. a. O. S. 195.

¹⁹ Ders., *Einige Bemerkungen zur Frage der forensisch-psychiatrischen Verwendung der Narkoanalyse*, in: *Der Nervenarzt* (1950) 6, S. 244.

²⁰ Ders., *Aufgabenbereich*... a. a. O. S. 194.

²¹ Kranz, a. a. O. S. 30.

²² E. Schmitt, zitiert nach Schönke, *Einige Bemerkungen*... S. 242.

notgedrungen, und um eine Freiheitsanarchie zu vermeiden, Einschränkungen erleiden muß, besonders, wenn sie mißbraucht wird ... Wenn der Begriff des Respektes vor der Freiheit des Individuums so eng gefaßt wird, wie dies die prinzipiellen Gegner der Narkoanalyse tun wollen, indem sie sagen, die Verletzung entstehe dadurch, daß der Proband gezwungen werde das auszusagen, was er verheimlichen wollte ..., dann führt er, weitergedacht, zu einer Negation jeder Kriminologie.“²³ Mergen hält die Narkoanalyse im Strafprozeß für erlaubt, wenn der Proband zustimmt, als Hilfsmittel der Begutachtung aber überhaupt gleichberechtigt mit der Anwendung psychologischer Tests. Andere wollen sie in ähnlichem Sinne zulassen, wenn ein Angeklagter zum Erweis seiner Unschuld selbst darum nachsucht oder wenn sie nach eigens erfolgter Gerichtsverhandlung beantragt wird.²⁴

Die überwiegende Mehrzahl der Juristen und Gerichtsmediziner spricht sich gegen ihre Anwendung im Strafprozeß aus. Die Verwendbarkeit als diagnostische Hilfe wird nicht so sehr grundsätzlich abgelehnt, jedoch aus Gründen eines möglichen Mißbrauches als unzulässig bezeichnet.²⁵

Es steht hier ein Recht der Gemeinschaft auf den Beweis dem geltenden Recht des Angeklagten auf die Aussageverweigerung gegenüber. Sind beide Rechte gleichwertig? Die Rechnung geht tatsächlich nicht ganz auf. Wir möchten uns aber doch unbedingt der Meinung anschließen, daß die Gemeinschaft viel größeren Schaden erleiden wird, wenn sie je einmal — und sei es auch nur beim Verbrecher — die Unantastbarkeit der personalen Entscheidungsfreiheit im Gewissensbereich aufgibt oder wenn sie davon abrückt, daß der Angeklagte bis zum Erweise des Gegenteils als unschuldig gilt und die naturrechtliche Befugnis hat, nicht zu seiner eigenen Überführung beitragen zu müssen.²⁶

Für das Gebiet des Westdeutschen Bundesstaates ist im Streit um die Narkoanalyse in der gerichtlichen Praxis eine wohltuende und befreiende Klärung eingetreten. Die vom Bundestag in ihrer Überarbeitung verabschiedete neue Strafprozeßordnung, die mit dem 1. Oktober 1950 allgemein verbindlich wurde, weist den neuen Paragraphen 136a auf. Darin wird ausdrücklich festgelegt, daß die „Willensentscheidung und Willensbetätigung des Beschuldigten“ weder durch Mißhandlung, noch durch Ermüdung, körperliche Eingriffe, Verabreichung von Mitteln, Quälerei, Täuschung und Hypnose beeinträchtigt werden darf (Abs. 1). Maßnahmen zur Beeinflussung des Erinnerungsvermögens und der Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten werden gleichfalls verboten (Abs. 2), und diese Verbote werden ausdrücklich als unabhängig von einer etwaigen Einwilligung des Beschuldigten bezeichnet (Abs. 3). Mit dem Schutze der freien Willensbetätigung und Willensentschließung scheint uns auch eine eindeutige Abgrenzung von den

²³ A. Mergen, Die Narkoanalyse und ihre Anwendung im Strafprozeß, in: *Grenzgebiete der Medizin* (1949) 6, S. 255.

²⁴ Schönke, *Einige Bemerkungen* ... S. 243.

²⁵ Schönke, *Über Aufgabenbereich* ... S. 195 und Kranz a. a. O. S. 34.

²⁶ A. Odinet, *Le droit au silence*, in: *Cahiers Laënnec* (1949) 4, S. 33.

im § 81 und § 81a StPO vorgesehenen Möglichkeiten körperlicher Untersuchungsmethoden, wie etwa Blutproben, Punktion u. a. gegeben. Denn wenn einzelne Verfechter einer forensischen Narkoanalyse gerne darauf hinweisen, daß ja auch andere ärztliche Erhebungen zur Tatbestandsermittlung „gegen den Willen“ des Beschuldigten zulässig seien, so wurde dabei doch nicht der wesentliche Unterschied beachtet, der darin besteht, daß die Narkoanalyse nicht äußerlich nur „gegen den Willen“ des Beschuldigten angestellt würde, sondern auch die Freiheit und Klarheit des Willens selbst ändern würde.

„Wir sind Utopia“

Von WERNER BARZEL S. J.

Noch im Kriege veröffentlichte Stefan Andres seine Novelle „Wir sind Utopia“, und erregte in den Kreisen, die unter der Zeit litten, sofort Aufsehen. Auf meisterhafte Art war die Atmosphäre der geistigen Spannung, in der jeder denkende Mensch stand, ausgedrückt. Jetzt hat Stefan Andres aus der Novelle ein Drama gemacht. Dichterisch war das kein Gewinn. Wenn man aus einem Gemälde die Figuren ausschneidet, ergibt das noch keine Plastiken. In dem Schauspiel werden manche Akzente schärfer gesetzt, manches vergrößert und noch mehr zugespitzt. Aber gerade die Konkretisierung, die das Drama verlangt, macht auch schonungslos auf die Unklarheiten aufmerksam, die den Hintergrund des Gedankens verdunkeln.

Der Inhalt ist in beiden Fassungen im wesentlichen gleich: Im spanischen Bürgerkrieg befiehlt der Leutnant Don Pedro den Stützpunkt Altamira, ein Kloster, in dem er Kriegsgefangene zu bewachen hat. Unter den neuen Gefangenen, die hereinkommen, entdeckt er einen ehemaligen Mönch des Klosters, der vor zwanzig Jahren den Orden verlassen hat, Seemann geworden und seinem geistlichen Beruf vollständig entfremdet ist. Don Pedro behandelt diesen Gefangenen mit Zuvorkommenheit, weil er in ihm trotz allem den Priester sieht, der ihn von einer Sündenlast, die schwer auf seinem Gewissen liegt, lossprechen könnte. Doch Paco hat keine Lust, wieder als Priester zu fungieren. Er sinnt nur auf Flucht und Befreiung der Kameraden. Die Beichte zu hören lehnt er mit dem Hinweis auf seine Exkommunikation ab. Auch als Pedro geltend macht, im Falle einer Todesgefahr — und die näherrückende Front läßt diesen Fall als gegeben annehmen — sei die Exkommunikation kein Hindernis für einen Priester, seines Amtes zu walten, bleibt Paco abweisend. Die Erinnerung an die Vergangenheit und an die Mönche, mit denen er einst hier lebte, — sie sind erst vor kurzem unter dem Befehl Don Pedros ermordet worden —, bringt den Widerstrebenden nur allmählich seinem Priestertum wieder näher. Er erklärt sich schließlich bereit, dem Drängen des unglücklichen Leutnants nachzugeben. Um „den letzten Scheck auf die Liebe auszustellen“, spricht er als Priester zu den Mitge-